

II- 1342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/39 - Parl/76

Wien, am 31. August 1976

625/AB

An die  
Parlamentsdirektion

1976-09-06  
zu 590/J

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 590/J-NR/76, betreffend Bundesmittel für Forschung  
und Forschungsförderung, die die Abgeordneten Dr. BLENK  
und Genossen am 6. Juli 1976 an mich richteten, beehe  
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

Die im jährlichen Regierungsbericht ausge-  
wiesenen Ausgaben für Forschung und Entwicklung werden  
im Zuge der jährlichen Vorbereitung des Bundesfinanz-  
gesetzes vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund  
der Ressortmeldungen in der Beilage zum Bundesfinanz-  
gesetz zusammengefaßt.

Da im Zeitpunkt der Erstellung des jähr-  
lichen Regierungsberichtes der vom Rechnungshof zu er-  
stellende Rechnungsabschluß für das abgelaufene Finanz-  
jahr (im konkreten Fall für das Jahr 1975) noch nicht  
vorliegt, können für das jeweils abgelaufene Finanzjahr  
ebenso wie für das laufende Finanzjahr nur Bundesvoran-  
schlagsdaten vorgelegt werden. Im jeweils folgenden  
Regierungsbericht werden diese Bundesvoranschlagsdaten  
durch die Rechnungsabschlußdaten ersetzt.

- 2 -

Überdies darf darauf hingewiesen werden, daß die im jährlichen Regierungsbericht enthaltenen, gemäß Beilage T des Bundesfinanzgesetzes angeführten Bundesmittel für Forschung und Entwicklung sich auf sämtliche Ressorts und nicht nur auf das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beziehen.

Die im Bundesvoranschlag 1975 enthaltenen Mittel des ho. Ressorts unterlagen keiner Bindung; im Gegenteil es wurden die zwar im Test des Regierungsberichtes dargestellten, aber in der Beilage T nicht ausgewiesenen Mittel der Konjunkturbelebung im Ausmaß von 213,1 Mio.S für den gesamten Ressortbereich, freigegeben.

ad 3)

Gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Dezember 1975, Zl. 118-III/1-75 besteht derzeit für Förderungsausgaben (Zuschüsse und Darlehen) sowie für Aufwendungen eine 10%ige Bindung.